

Verfassung - Verwaltung - Gesellschaft

Die Arbeitslosigkeit in Ulm 1929 - 1933	2
Material 1: Arbeitslosigkeit in Ulm 1929 - 1933 (Aus: StA Ulm, B 052/74 Nr. 10).....	4
Material 2: Maßnahmen der Stadt zu Gunsten der Arbeitslosen (StA Ulm, B 778/40 Nr. 1)	5
Material 3: Beispiele für den Einsatz von Erwerbslosen bei Pflichtarbeiten (StA Ulm B 778/20 Nr. 5).....	9
Material 4: Freiwilliger Arbeitdienst.....	10
Material 5: Resolution des Erwerbslosenausschusses (StA Ulm, B 778/40 Nr. 1)	15
Material 6: Der Gemeinderat zur Pflichtarbeit der Wohlfahrtserwerbslosen - Ausschnitte aus der Donauwacht Nr. 283 vom 2. September 1932 (StA Ulm, B 411/ 15 Nr. 1).	16
Material 7: Streik der Pflichtarbeiter aus der Sicht der nationalsozialistischen Gemeinderatsfraktion (StA Ulm, B 411/15 Nr. 1).	18

Die Arbeitslosigkeit in Ulm 1929 - 1933

Eine schwerwiegende Auswirkung der Weltwirtschaftskrise war das rasche Anwachsen der Arbeitslosigkeit. Sie schnellte seit Ende des Jahres 1929 sprunghaft in die Höhe. 1932 gab es in Deutschland mehr als sechs Millionen Arbeitslose bei einer Einwohnerzahl von ca. 65 Millionen. Exakte Zahlen für Ulm lassen sich aus den vorliegenden örtlichen Statistiken des staatlichen Arbeits- und städtischen Wohlfahrtsamtes allerdings nicht gewinnen, denn diese erfassten und differenzierten die Arbeitslosen lediglich nach den Kategorien der ihnen gewährten Unterstützung. Die reale Arbeitslosigkeit lag überall höher, als die Statistiken ausweisen. Seit Einführung der Arbeitslosenversicherung 1927 zahlten Reich und Land unter bestimmten Voraussetzungen allen Arbeitnehmern eine auf 26 Wochen befristete gesetzliche Arbeitslosenunterstützung (Hauptunterstützung aus der Arbeitslosenversicherung). Ausgeschlossen von den Leistungen waren dauerhaft Arbeitsunfähige und "Arbeitsunwillige" sowie Personen, die in den letzten 12 Monaten keine 26 Wochen einer versicherungspflichtigen Arbeit nachgegangen waren. An der Frage der Erhöhung der Beitragssätze um ein halbes Prozent zerbrach Ende März 1930 die Große Koalition, was bis zum Ende der Weimarer Republik zur Bildung von Präsidialregierungen ohne Vertrauen des Reichstags führte. Die Laufzeit dieser Arbeitslosenunterstützung wurde ab 15.10.1931 auf 20 Wochen gekürzt, ihre Gewährung seit Juni 1932 von periodischen Hilfsbedürftigkeitsprüfungen abhängig gemacht.

Nach Ablauf der Arbeitslosenunterstützung wurde auf Antrag Krisenunterstützung je nach Alter auf die Dauer von 32 bis 45 Wochen gewährt. Sie wurde zu 4/5 vom Reich, zu 1/5 von der Wohngemeinde finanziert. War auch diese Frist abgelaufen, fiel der Arbeitslose - jetzt "Ausgesteuerte" - der Wohlfahrtsunterstützung seines Wohnorts anheim. Den Kommunen wuchsen dadurch verstärkt Fürsorgeaufgaben zu. Im Herbst 1930 wurde ein Katalog von Maßnahmen für diesen Personenkreis der Wohlfahrtserwerbslosen aufgestellt, der Beihilfen zum Lebensnotwendigsten zum Inhalt hatte, wie die Beschaffung von Heizmaterial, Winter- und Weihnachtshilfen, Ausgabe von Lebensmittelgutscheinen, verbilligte oder kostenlose Speisungen, das Angebot öffentlicher Wärmestuben und verbilligter Wärmebäder. Die Liste der Zuwendungen verlängerte sich in der Folgezeit durch die Bereitstellung von Grundnahrungsmitteln, wie etwa Kartoffeln von den städtischen Hofgütern, durch Abgaben von Kleidern und Schuhen, durch Verbilligung der Tarife der Stadtwerke etc.

Ab Herbst 1930 wurden Wohlfahrtserwerbslose verstärkt zu Pflicht- bzw. Fürsorgearbeiten herangezogen. Unter Pflichtarbeit verstand man die Arbeitsleistung der Erwerbslosen als Gegenleistung für die ihnen gewährte Unterstützung; Fürsorgearbeit bedeutete die befristete tarifliche Anstellung von Erwerbslosen in meist unteren Lohnklassen für kommunale Bauprojekte. Die Arbeitslosen konnten auf diese Weise wieder eine Anwartschaft in der Arbeitslosenversicherung erwerben.

Nach Schaffung der gesetzlichen Grundlagen formierte sich auch in Ulm 1931 ein Freiwilliger Arbeitsdienst unter dem Namen "Max-Eyth-Kameradschaft", welcher sich besonders die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit zur Aufgabe machte. Die Max-Eyth-Kameradschaft gewährte jugendlichen Arbeitslosen zwischen 15 und 25 Jahren im Rahmen einer festgesetzten Lebensordnung Verpflegung, Bekleidung und Unterkunft, ferner sportliche Erziehung und geistige Betreuung. Die Arbeitsdienstwilligen betrieben Landwirtschaft auf dem von der Stadt zur Verfügung gestellten Gut Butzenthal und

wurden bei verschiedenen gemeinnützigen Arbeiten (z.B. Straßen- und Wegebau) eingesetzt. Nach 1933 bauten die Nationalsozialisten den Freiwilligen Arbeitsdienst nach ihren eigenen Vorstellungen zu einer Arbeitsdienstpflicht um.

Material 1: Arbeitslosigkeit in Ulm 1929 - 1933 (Aus: StA Ulm, B 052/74 Nr. 10)

	Arbeitslosenunterstützte	Krisenunterstützte	Wohlfahrtsempfänger
1929	692	106	216
1930 Januar	1533	182	568
1930 Juli	710	207	667
1930 Oktober	1045	261	885
1931 Januar	1887	450	817
1931 Februar	1926	521	706
1931 April	1704	637	724
1931 Oktober	1083	624	1126
1932 März	1704	1374	1397
1932 Juli	443	1047	1549
1932 Oktober	449	938	1577
1933 März 15	735	1189	1746
1933 März 31	612	936	1093

Anmerkung: Ulm hatte 1933 ca. 62.000 Einwohner

204
Stadtgemeinde Ulm a. D.

Auszug

aus der

Niederschrift über die Verhandlungen der Inneren Abteilung des Gemeinderats

am 30. Oktober 1930.

Anwesend: 16 Mitglieder.

Normalsahl: 16.

§ 1281.

In einer Eingabe des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Ortsausschuß Ulm, werden eine Reihe von Maßnahmen zu Gunsten der Erwerbslosen gewünscht: die Verwilligung einer Barzuwendung an Ausgesteuerte (40 RM für verheiratete, 25 RM für ledige), Brennstoffzuweisung an die Ausgesteuerten und an Arbeitslose, die schon länger als 8 Wochen in Unterstützung stehen, die Einrichtung von Wärmestuben und die Verabreichung eines billigen Essens an alle Erwerbslose während des Winterhalbjahres. Teilweise noch weitergehende Forderungen werden von einem sogenannten "Erwerbslosenausschuß" erhoben, auf dessen Eingaben einem früheren Beschluß entsprechend jedoch nicht eingegangen werden kann.

Zu dem Gesuch des Gewerkschaftsbunds ist zu bemerken: Die Barzuwendung an ausgesteuerte Arbeitslose in der geforderten Höhe würde nach der Berechnung des Wohlfahrtsamts einen Aufwand von rd. 10 900 RM verursachen. Mittel hierfür sind in dem Voranschlage nicht vorgesehen. Es wäre

Wohlf.Amt(1).

R.A.

XReg.(Wohlf.Amt)

ap 6.11

auch damit zu rechnen, daß die in laufender Unterstützung des Wohlfahrtsamts stehenden Arbeitslosen mit einem ähnlichen Gesuche herantreten werden, wodurch sich der Aufwand noch erheblich steigern würde. Der Gemeinderat hat sich schon früher grundsätzlich auf den Standpunkt gestellt, daß solche allgemeine gleichmäßige Unterstützungen nicht mehr gewährt werden und daß das Wohlfahrtsamt nur noch im Einzelfalle eingreifen soll, wenn nach den gesetzlichen Voraussetzungen Hilfsbedürftigkeit vorliegt (Beschuß vom 6. Dezember 1927 § 179). An diesem Grundsatz muß festgehalten werden. Im übrigen sind in Anlehnung an die Regelung in den Vorjahren folgende Hilfsmaßnahmen vorgesehen, für die Mittel im Voranschlage bereitgestellt sind:

1.) Beihilfen zur Beschaffung von Brennstoffen.

Eine allgemeine durchgreifende Verteilung von Brennstoffen an alle Arbeitslose ohne Prüfung der Bedürftigkeit muß wie seither unterbleiben, doch sollen die in der Arbeitslosenunterstützung des Arbeitsamts, aber nicht in laufender Unterstützung des Wohlfahrtsamts stehenden Arbeitslosen, soweit sie einen eigenen Haushalt haben und besondere Hilfsbedürftigkeit gegeben ist, Heizstoffe auf Antrag durch das Wohlfahrtsamt erhalten. Der Zeitpunkt der Abgabe und die Menge richtet sich nach der Witterung und wird jeweils nach vorheriger Anordnung des Stadtschultheißenamts bekannt gegeben. Die in laufender Unterstützung des Wohlfahrtsamts stehenden Arbeitslosen werden je nach Einzelbedarf mit Brennstoffen versorgt.

2.) Weihnachtsbeihilfe.

Für die in laufender Unterstützung des Wohlfahrtsamts stehenden ausgesteuerten verheirateten Arbeitslosen und für die in Arbeitslosenunterstützung des Arbeitsamts stehenden Arbeitslosen ist vor Weihnachten eine einmalige besondere Beihilfe durch Ausgabe von Gutscheinen auf Lebensmittel (Teigwaren, Mehl und Reis) beabsichtigt.

3.) Verbilligte Kostabgabe aus der Hospitalküche.

Sämtliche Arbeitslose können jeden Werktag ein Mittagessen um 20 Rpf und eine Abendsuppe um 5 Rpf erhalten. Die ausgesteuerten Arbeitslosen, die in laufender Unterstützung des Wohlfahrtsamts stehen, bezahlen für Mittag- & Abendessen nur je 5 Rpf.

4.) Wärmstuben.

Wie in früheren Jahren ist auch den Erwerbslosen wieder Gelegenheit zum Besuch von Wärmstuben gegeben (siehe nächster §).

5.) Verbilligte Wannebäder.

Sämtliche Erwerbslose können alle 14 Tage im Stadtbad ein Wannebad um 15 Rpf erhalten, der Preis ermäßigt sich noch, wenn die Krankenkasse einen Beitrag leistet.

Es kommt zu einer kurzen Aussprache. GR.Göhring möchte angesichts der besonders großen Not unter den Erwerbslosen eine Barzuwendung nicht ohne weiteres ablehnen. Mit Barunterstützungen könnten besonders dringende Anschaffungen gemacht werden.- Der Oberbürgermeister erklärt, an dem Grundsatz, daß die Bedürftigkeit in jedem einzelnen Falle

zu prüfen sei, müsse festgehalten werden. (GR.Göhring erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden). Wenn eine besondere Not vorliege, könne im einzelnen Falle eine Barunterstützung gewährt werden. Eine allgemeine Zuweisung sei jedoch abzulehnen.- GR.Herrlinger fragt, ob es nicht möglich sei, mehrere Stellen für die Kostabgabe in verschiedenen Stadtteilen einzurichten, der Weg zur Hospitalküche sei für viele Beteiligte zu weit. Diese Anregung soll vom Wohlfahrtsamt geprüft werden.- Die Klagen über die angebliche mangelhafte Güte der abgegebenen Speisen werden als unbegründet bezeichnet.

Es wird

beschlossen:

Die vorgesehenen Maßnahmen gutzuheißen.

Diesen Auszug beglaubigt

Ratschreiber:

H. Chyling

W. J. J. 20

Material 3: Beispiele für den Einsatz von Erwerbslosen bei Pflichtarbeiten (StA Ulm B 778/20 Nr. 5).

III. Pflichtarbeiten: (mit abgeklärtem Stand aufpassen)

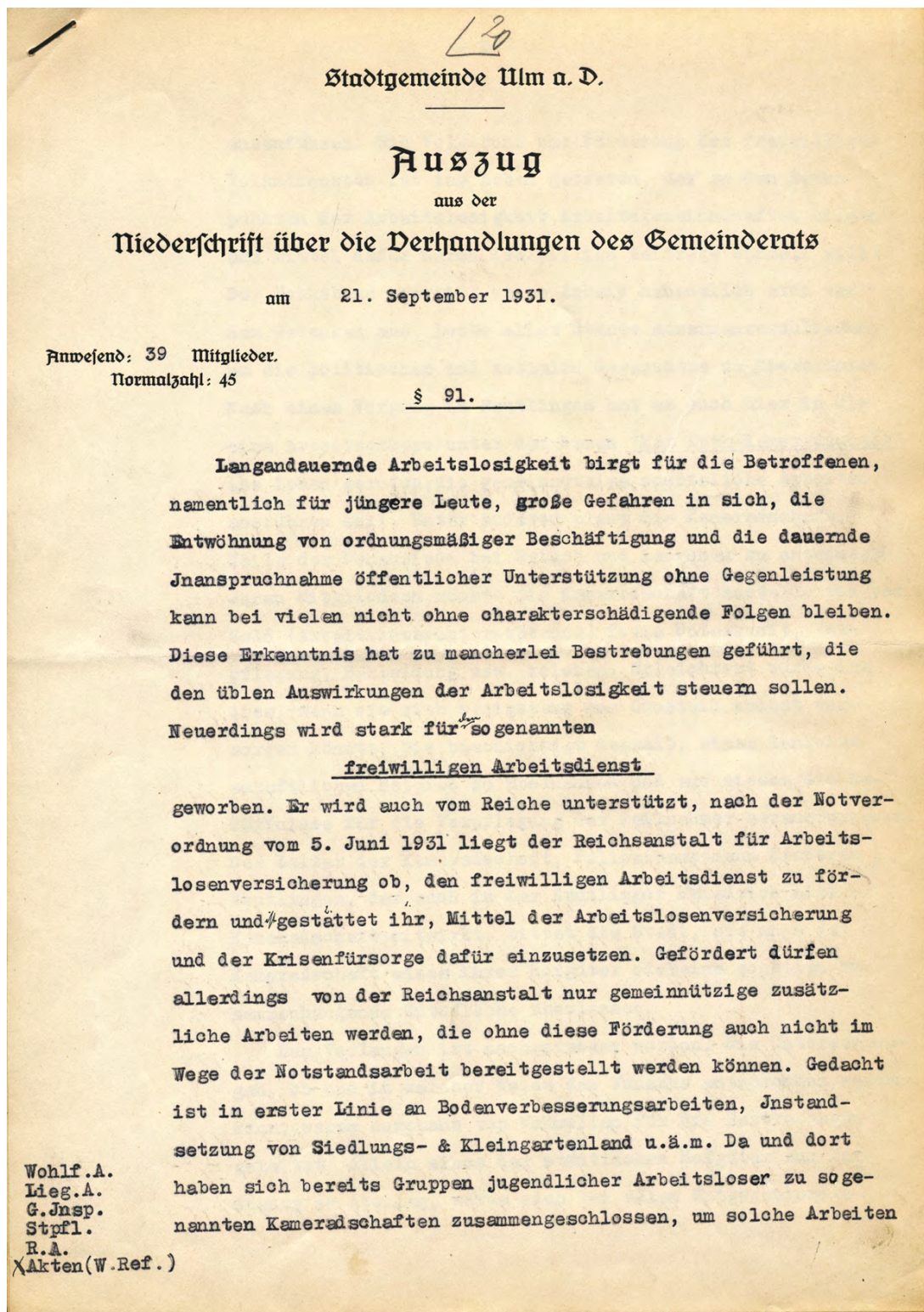
a) z.Zt. in Ausführung bzw. eingeleitet.

Die Kosten sind lt. Verfügung des Bürgermeisters auf Etatersparnisse infolge Ermäßigung der Gemeindegewerbesteuerlöhne zu verrechnen.

1) Vorarbeiten für den Ausbau von Straßen:					
X Welschweg					
X Einsteinstraße zw. Bleicherwalkstr. und Westgleis					
Sedanstraße zw. Moltkestraße u. Westgleis					
Bleichstraße westl. des Rings.					
X Hammerstraße	1200	30	120	20	3 000
<u>b) als weitere Arbeiten werden vorgeschlagen</u>					
1) Verbesserung der Gänswiese:					
Abbruch des Schuppens, Erbreiterung der Gänswiese, Tieferlegung der Erweiterungsfläche auf die Höhe der Gänswiese, verbringen und planieren des Materials auf den früheren Pferdemarkt, zurücksetzen der Bäume, Grünanstrich der stehengebliebenen Schuppen	5 000	50	100	20	4 000
Gehwegherstellung entlang des Gänswiesewegs	900	23	40	8	3 000
2) Ausheben der Baumlöcher für das Straßenebepflanzungsprogramm in verschiedenen Straßen, z.B. Sedanstraße, Hasslerstraße, Jörg Syrlinstraße, Basteistraße, Olgastraße, Seestraße ca. 1000 Bäume	4000	50	80	13	3 500
3) Ausbau weiterer Straßen zwecks Erschliessen von Baugelände einschli. Kanalisation ohne sonst. Leistungen, die in den Gehwegen bei Bedarf eingelegt werden können:					
Goethestraße	625	15	40	8	10 000
Böblingerstraße	500	20	25	5	7 200
Martin Weg	320	15	21	4	3 800
Merkel Walkstraße	530	15	35	6	6 400

Material 4: Freiwilliger Arbeitdienst

Gründung der Max-Eyth-Kameradschaft, einer Gruppe im Volksbund zur Förderung des freiwilligen Volksdienstes (StA Ulm, B 778/2 Nr. 6).



auszuführen. Ein Volksbund zur Förderung des freiwilligen Volksdienstes ist ins Leben getreten, der an den Brennpunkten der Arbeitslosigkeit Arbeitsgemeinschaften bilden und Mittel dafür durch freiwillige Beiträge sammeln will. Der Volksbund betreibt seine Arbeit namentlich auch von dem Gedanken aus, Leute aller Stände zusammenzuschließen, um die politischen und sozialen Gegensätze zu überbrücken. Nach einem Vorgang in Reutlingen hat er auch hier in Ulm eine Arbeitsgruppe unter dem Namen "Max Eyth-Kameradschaft" ins Leben gerufen, die gemeinnützige zusätzliche Arbeiten ausführen soll. Unter anderem plant die Kameradschaft, Teile der Donauriede bei Erbach und Langenau zu entwässern. Ihren Mitgliedern möchte die Kameradschaft anstelle von bar Geld (Arbeitslosenunterstützung) freie Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung usw. reichen. Erleichtert würde ihr dies, wenn sie sich wenigstens zum Großteil selbst versorgen könnte. Sie beabsichtigt deshalb, einen landwirtschaftlichen Betrieb zu übernehmen und aus diesem die Bedürfnisse für die Verpflegung der Teilnehmer herauszuziehen. Der Leiter der Kameradschaft, Polizeihauptmann Kicherer, Reutlingen, der auch in der Reutlinger Friedrich List - Kameradschaft mitwirkt, bittet die Stadt, sie möge der Kameradschaft eines ihrer Hofgüter oder eine sonstige zusammenhängende Gutsfläche überlassen.

Dem Verlangen ist nachgegangen worden. Die Untersuchungen, ob und in welcher Weise dem Wunsche entsprochen werden kann, waren durchaus von Wohlwollen für die Bestrebungen geleitet. Allein eines der städtischen Hofgüter zur Verfügung zu stellen, würde sich bei allem Entgegenkommen

Statuten der Max-Eyth-Kameradschaft (StA Ulm, E 801).

Max - Eyth Kameradschaft.

Bestimmungen über den freiwilligen Arbeitsdienst.

1.
Die Max - Eyth Kameradschaft des "freiwilligen Volksdienstes" gilt als Träger von Arbeiten im Sinne der Verordnung über die Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes vom 23. Juli 1931.

2.
Die Aufnahme von Arbeitsdienstwilligen erfolgt nach Bedarf, in der Regel aber jeweils auf Anfang eines Kalendermonats.

3.
Als Arbeitsdienstwilliger kann jeder ledige Deutsche männlichen oder weiblichen Geschlechts im Alter zwischen 18 u. 25 Jahren aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Verwaltungsrat der Kameradschaft.

4.
Der Arbeitsdienstwillige ist verpflichtet:

1. den für das Leben und die Arbeit in der Kameradschaft geltenden Satzungen u. Vorschriften sowie den Anordnungen des Kameradschaftsführers u. seiner Beauftragten Folge zu leisten;
2. den übrigen Freiwilligen im Geiste aufrichtiger Kameradschaft u. freudiger Hilfsbereitschaft zu begegnen;
3. jede Art von Einkommen, das er während seiner Zugehörigkeit zur Kameradschaft bezieht, an die Kasse der Kameradschaft abzuführen. Hierzu gehört auch das ihm während seiner Zugehörigkeit zur Kameradschaft auf Grund der Krankenversicherung zustehende Krankengeld.

5.
Die Aufnahme erfolgt für eine jeweils im Voraus festgesetzte Zeitdauer.

6.
Der für die Aufnahme eines Arbeitsdienstwilligen erforderliche Zuschuss beträgt täglich RM. 2.- Ob dieser Zuschuss aus öffentlichen oder privaten Mitteln gewährt wird, ist gleichgültig. In besonderen Fällen kann der Verwaltungsrat den Zuschuss bis auf RM 1.- täglich ermässigen.

7.
Dem Antrag auf Aufnahme als Arbeitsdienstwilliger ist beizufügen:

1. eine Verpflichtungserklärung gemäss Ziff. 4 dieser Bestimmungen,
2. der Personalbogen,
3. ein selbstgeschriebener Lebenslauf,
4. ein neues polizeiliches Leumundszeugnis,
5. ein ärztliches Zeugnis,
6. ein Lichtbild,
7. beglaubigte Zeugnisabschriften früherer Arbeitsstellen.

8.
Arbeitsdienstwillige, die Empfänger von versicherungsmässiger Arbeitslosenunterstützung und von Krisenunterstützung sind, müssen ferner mit ihrem Antrag eine schriftliche Zustimmung des zuständigen Arbeitsamtes zu ihrer Beschäftigung als Arbeitsdienstwilliger vorlegen.

9.
Arbeitsdienstwillige, die Wohlfahrtsunterstützung oder sonst

E 801

eine öffentliche Unterstützung beziehen, müssen eine entsprechende Erklärung der unterstützenden Stelle beifügen unter gleichzeitiger Angabe des Zuschusses, der von dieser Stelle an die Kasse der Kameradschaft für die Dauer ihrer Beschäftigung als Arbeitsdienstwilliger gezahlt wird.

10.

Die Kameradschaft gewährt dem Arbeitsdienstwilligen:

1. Unterkunft, sie kann vorübergehend in einem Zeltlager bestehen,
2. Verpflegung,
3. Arbeitskleidung u. Arbeitsausrüstung,
4. körperliche u. geistige Weiterbildung,
5. Versicherungsschutz gegen die Folgen körperlicher Unfälle,
6. freie Behandlung in Krankheitsfällen,
7. ein Taschengeld von täglich 20 Pfennigen.

11.

Die Hin- und Rückreisekosten zwischen ihrem Wohnort und dem Hofe der Kameradschaft tragen die Arbeitsdienstwilligen selbst. Die Reisekosten zwischen dem Hofe der Kameradschaft und dem Arbeitsplatz trägt die Kameradschaft.

12.

Ueber Urlaubsgesuche der Arbeitsdienstwilligen entscheidet der Kameradschaftsführer. Bei einer Urlaubsdauer von mehr als 2 Tagen wird das Taschengeld einbehalten.

13.

Der Arbeitsdienstwillige kann, wenn er gegen die Bestimmungen über den freiwilligen Arbeitsdienst der Kameradschaft verstößt oder den Anordnungen des Kameradschaftsführers und seiner Stellvertreter oder Beauftragten zuwiderhandelt, jeder-

zeit ausgeschlossen werden. Ueber die Ausschließung entscheidet^x der Verwaltungsrat.

14.

Zur Vertretung ihrer Rechte und Interessen gegenüber der Kameradschaft wählen die Arbeitsdienstwilligen aus ihrer Mitte einen oder mehrere Vertrauensmänner.

15.

Im übrigen gelten für den freiwilligen Arbeitsdienst der Max-Eyth Kameradschaft die Bestimmungen der Verordnung über die Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes vom 23. Juli 1931.

*x geändert gem. Beschl. d[es] V[erwaltungs]r[ats] 24.2.33
entscheidet im allgemeinen der Vorstand; in dringenden unaufschiebbaren Fällen der Kameradschaftsführer selbständig unter eigener Verantwortung. In jedem Fall hat er eine Verhandlung aufzunehmen und dem Vorstand binnen 24 Stunden vorzulegen. Ebenso ist bei Verwarnungen eine Niederschrift anzulegen.*

*fr. 11. 2.
A. Godes, 7.3.35*

Handschriftliche Ergänzung:

Geändert gem[äß] Beschluß d[es] V[erwaltungs]r[ats] 24.2.33

"entscheidet im allgemeinen der Vorstand; in dringenden unaufschiebbaren Fällen der Kameradschaftsführer selbständig unter eigener Verantwortung. In jedem Fall hat er eine Verhandlung aufzunehmen und dem Vorstand binnen 24 Stunden vorzulegen. Ebenso ist bei Verwarnungen eine Niederschrift anzulegen."

F[ür] d[ie] R[ichtigkeit]

[unleserlich]

L. Enders 9.3.33

Material 5: Resolution des Erwerbslosenausschusses (StA Ulm, B 778/40 Nr. 1)

L423 mit 2 423 =
Ulm, den 24. Okt. 31.

*Manne R
M
al. 7. 275*

An die Stadtverwaltung und den Gemeinderat

Bürgermeisteramt Ulm l m .

26 OKT. 1931

Tagb. Nr. 436

a. Irma Paf

Resolution:

Die am 23. Okt. im Saale der Wilhelmshöhe versammelten Erwerbslosen- und Wohlfahrtsunterstützungsempfänger, erheben gegen die Mißachtung, ihrer durch den Erwerbslosenausschuss eingereichten Forderungen zur Winterhilfe usw., schärfsten Protest und erklären gleichzeitig, die vom Gemeinderat beschlossene Winterbeihilfe für völlig unzulänglich und in keiner Weise der Notlage der Erwerbslosen entsprechend.

Ferner nehmen die versammelten Erwerbslosen mit grosser Entrüstung von dem seitens der Stadtverwaltung Ulm an den Erwerbslosenausschuss ergangenen Schreiben, das die Anerkennung des von den Erwerbslosen selbst gewählten Erwerbslosenausschusses ablehnt, Kenntnis, und erklären hiezu, dass die im genannten Schreiben gemeinten Arbeitnehmerorganisationen für die Interessenvertretung der Erwerbslosen aus mangelndem Vertrauen zu diesen, nicht in Frage kommen, zumal ferner der grösste Teil der Ulmer Unterstützungsempfänger gar nicht in den gemeinten, sogenannten "Arbeitnehmerorganisationen", organisiert ist.

Die Erwerbslosen wissen aus der Vergangenheit nur allzu gut, dass diese sogenannten "Arbeitnehmerorganisationen" nie und nimmer die Interessen der Erwerbslosen wahrzunehmen imstande sind.

Die Erwerbslosen fordern mit aller Entschiedenheit, die Anerkennung ihres selbst gewählten Ausschusses und verlangen, dass alle Forderungen und Anträge, soweit sie von diesem Ausschuss eingereicht werden, bei den jeweiligen, nächstfolgenden Gemeinderatssitzungen zur Beratung kommen und weitgehendste Bewilligung erfahren.

Die versammelten Erwerbslosen geloben, für diese ihre Forderungen als gleichberechtigte Staatsbürger mit aller Entschlossenheit, einzutreten und werden nicht ruhen und rasten, bis der gewählte Erwerbslosenausschuss seitens der Stadtverwaltung anerkannt wird und seine Anliegen jeweils Behandlung finden.

NB.
Diese Resolution fand einstimmige Annahme.

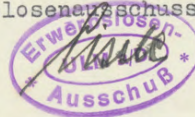
Im Auftrage

der am 23. Okt. im Saale der Wilhelmshöhe versammelten Erwerbslosen und Wohlfahrtsunterstützungsempfänger.

Anschrift:
Otto Eisele Ulm
Westgleis 36.

Bürgermeisteramt Ulm
28 OKT. 1931
Tagb. Nr. 436

Der Erwerbslosenausschuss U l m .



*der von ihm abh.
zur Kenntnis
A.F.E. 3. Forderungen*

Bürgermeister Sindlinger
legte in folgendem Referat den Standpunkt des Bürgermeistersamts dar:

Die Pflichtarbeit der in Unterstützung des Wohlfahrtsamts stehenden arbeitsfähigen Erwerbslosen ist eine Fürsorgemaßnahme. Sie ist geregelt in § 19 der Reichsfürsorgeverordnung vom 13. Februar 1924, der in dem Abschnitt **Arbeitspflicht und Unterhaltspflicht** steht; er lautet:

„Die Unterstützung Arbeitsfähiger kann in geeigneten Fällen durch Anweisung angemessener Arbeit gemeinnütziger Art gewährt oder von der Leistung solcher Arbeit abhängig gemacht werden, es sei denn, daß dies eine offensichtliche Härte bedeuten würde oder ein Gesetz dem entgegensteht.“

Sinn und Zweck der Pflichtarbeit nach dem Gesetz ist hiernach:

- a) Erhaltung der Arbeitskraft und Gewöhnung;
- b) Nachprüfung des Arbeitswillens und der Voraussetzung für Unterstützungsgewährung (Feststellung der tatsächlichen Verdienstlosigkeit);
- c) sittliche und erzieherische Ziele;
- d) teilweise Abgeltung der öffentlichen Unterstützung;
- e) Arbeitszuweisung an die mit Sperrfrist gemäß §§ 90-93c RWVG. belegten Anwärter auf Mu und Ario.

Daraus ergibt sich dreierlei:

1. Daß die Anordnung der Pflichtarbeit als Unterstützungsmäßnahme ausschließlich in die Zuständigkeit der Fürsorgebehörden fällt und nicht in die des Gemeinderats. Nach der auf Grund der Landesfürsorgeverordnung vom 24. März 1924 vom Gemeinderat und der Ortsfürsorgebehörde am 2. Dezember 1929 beschlossenen und von der Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung am 17. Dezember 1929 genehmigten Satzung über die öffentliche Fürsorge in der Stadt Ulm sind zuständige Fürsorgebehörden im vorliegenden Falle der Ortsfürsorgeausschuß, sein Vorsitzender und das Städtische Wohlfahrtsamt;
2. daß durch die von den Fürsorgebehörden angeordnete Pflichtarbeit kein nach privatrechtlichen oder tarifrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilendes Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, das entlohnt werden muß, entsteht, sondern ein ausschließlich nach öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilendes Rechtsverhältnis gegenüber der Fürsorgebehörde, dessen Verletzung der zuständigen Fürsorgebehörde das Recht und die Pflicht zum Entzug der Unterstützung gibt;
3. daß als Pflichtarbeit nur zusätzliche gemeinnützige Arbeit verlangt werden kann, die sonst nicht ausgeführt würde.

Auf Grund dieser Ausführungen ist deshalb vom Bürgermeisteramt zu

beantragen:

1. Der Gemeinderat und die Ortsfürsorgebehörde billigen nach wie vor die seitherige Maßnahme der zuständigen Fürsorgebehörden hinsichtlich der Anordnung und Durchführung der Pflichtarbeit bei den in öffentlicher Fürsorge des Wohlfahrtsamtes stehenden Erwerbslosen und billigen auch für künftighin das Verlangen der Pflichtarbeit von diesen Erwerbslosen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen;
2. der Gemeinderat und die Ortsfürsorgebehörde ersuchen jedoch den Herrn Oberbürgermeister, die Möglichkeit einer angemessenen Erhöhung der Zusatzunterstützung zu prüfen und hierzu den alsbald einzuberufenden Ortsfürsorgeausschuß gutachtlich zu hören;
3. alle übrigen in dieser Richtung gestellten Anträge durch Ziff. 1 und 2 für erledigt zu erklären.

Darauf erfolgte die Abstimmung.

Abgelehnt wurden folgende Anträge:

1. Antrag Göhring-Arnold auf Aufhebung der Pflichtarbeit, gegen die Stimmen der Sozialdemokraten und des Kommunisten.
2. Antrag Göhring auf Aussetzung der Pflichtarbeit im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 1. April) gegen die Stimmen der Sozialdemokraten und Kommunisten.
3. Antrag Wizigmann auf Einstellung der Pflichtarbeit zwischen dem 1. Dezember und 1. März, gegen Zentrum, Sozialdemokraten und Kommunisten.
4. Antrag Arnold auf tarifliche Bezahlung der Pflichtarbeit, gegen die Stimmen der Sozialdemokraten, Kommunisten und Nationalsozialisten.
5. Antrag Göhring auf Erhöhung der Zuschunterstützung für Pflichtarbeit von 30 Rpf. auf 1,50 RM., gegen Nationalsozialisten, Kommunisten und Sozialdemokraten.
6. Änderungsantrag Dreher auf Einstellung der Pflichtarbeit, falls nicht mindestens eine Reichsmark pro Tag be-

zahlt wird, gegen Nationalsozialisten, Kommunisten und Sozialdemokraten.

Angenommen wurden folgende Anträge:

7. Antrag Dreher: Der Oberbürgermeister wird ersucht, den Zuschunterstützungssatz für Pflichtarbeiter von 30 auf 100 Reichspfennige pro Tag zu erhöhen. Dafür stimmten Nationalsozialisten, einige vom Zentrum, Sozialdemokraten, einige Demokraten und der Kommunist.
8. Antrag Dreher: Die Ledigen und Alleinstehenden sind in der Fürsorge besserzustellen. Dafür stimmten: Sozialdemokraten, ein Teil der Demokraten, Nationalsozialisten und der Kommunist.
9. Antrag Arnold: Bei Abgeltung der Sachleistungen durch Wohlfahrtsempfänger die tariflichen Löhne zugrunde zu legen. Für den Antrag stimmten: Kommunist, Nationalsozialisten, Sozialdemokraten und einige Demokraten.
10. Antrag Arnold: und Göhring: Der Unterstützungszug darf nicht durchgeführt werden. Stadtrat Wizigmann wollte den Antrag an die Innere Abteilung verweisen lassen; er wurde aber mit den Stimmen der Sozialdemokraten, Nationalsozialisten, des Kommunisten, einigen Zentrumsleuten und einigen Demokraten angenommen.

Nach über dreistündiger Dauer wurde die Sitzung geschlossen.

Politische Zugehörigkeit der unter der Rubrik Abstimmung genannten Stadträte:

Arnold: KPD

Dreher: NSDAP

Göhring: SPD

Wizigmann: Zentrum

Der Wolltreffer

GEGEN RADIKALISMUS U. RÜCKSCHRITT, FÜR FREIHEIT U. BROT

Ulm a. D., den 23. November 1932
Sonder-Ausgabe
Einzelverkaufspreis 5 Pfg.

Streik in Ulm!

Streik der Wohlfahrts-erwerbslosen-Pflicht- arbeiter - NSBO setzt sich für die berechtigten Interessen der Pflichtarbeiter ein

Unter den Pflichtarbeitern der Wohlfahrts-erwerbslosen der Stadt Ulm hat sich seit längerer Zeit eine Empörung bemerkbar gemacht gegen die unsoziale Handhabung der Notverordnungen, die dem Wohlfahrts-erwerbslosen wohl die Pflicht zur Arbeit auferlegen, ihm aber nicht den gerechten Lohn für die verlangte geleistete Arbeit gewährt. Der Wohlfahrts-erwerbslose bezieht durchschnittlich in der Woche 5 bis 10 R.M. an Unterstützung. Er kann nun auf Grund der Papen'schen Notverordnung gezwungen werden, hierfür in der Woche 4mal, täglich 4 Stunden Pflichtarbeit zu leisten. Für diese Pflichtarbeit erhält er wiederum auf Grund dieser „außerordentlich sozialen“ Notverordnung zusammen für 4 Stunden Arbeitszeit 30 Pfg. Er erhält also einschl. seiner Wohlfahrts-Unterstützung trotz geleisteter Pflichtarbeit 6.— R.M., allerhöchstens 12.— R.M. in der Woche. Dabei ist nun in Betracht zu ziehen, daß es sich bei Wochenbeträgen von über 5-6 R.M. um verheiratete Volksgenossen handelt, die zum großen Teil für den Lebensunterhalt von Frau und Kinder zu sorgen haben. Wenn auch eingewendet werden sollte, daß hierzu beim Wohlfahrts-erwerbslosen noch die Zahlung von Mietzuschlägen hinzukomme, so muß von vornweg betont werden, daß, den Mietzuschuß auf den Tag umgelegt, sich doch damit dieses „fürsichtige“ Einkommen nur um 1.— R.M. im Tag erhöht.

Kommt ein Wohlfahrts-erwerbsloser wieder zu Arbeit und Verdienst, so werden ihm nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die erhaltenen Bezüge an sei-

nem Einkommen abgezogen, verlangt doch das Wohlfahrtsamt heute schon Sicherungen für Mietzuschüsse (auf Möbel, etwaige Erbschaften u. dgl.). Genau und alles in allem genommen hat der Wohlfahrts-erwerbslose also nur ein Einkommen aus diesen 4 Arbeitstagen von zusammen

sage und schreibe 4.— R.Mk.

Es ist kein Wunder, wenn bei solchen Methoden der Volkswirtschaft wächst in deutschen Landen.

Wir sind nun nicht der Meinung, wie die NSD., die diese Dinge parteipolitisch zu betrachten gezwungen ist, daß dieses schandbare Verhalten des Systems auch nur einen Volksgenossen berechtigen würde, Arbeit für erhaltene angemessene Gegen-

leistung abzulehnen; um so schärfer müssen wir aber betonen, daß jede Arbeit, sei sie im Betrieb, auf dem Büro, oder aber sei sie Pflichtarbeit,

auskömmlich und vollgerecht zu entlohnen ist.

Wir protestieren und kämpfen mit allen Mitteln dagegen, daß die unerschüttere Notlage der Wohlfahrts-erwerbslosen in dieser ungeheuren Art und Weise mißbraucht wird. Die National-Sozialistische Betriebszellen-Organisation (NSBO) hat daher beschlossen, den gestern Abend von allen Wohlfahrts-erwerbslosen-Pflichtarbeitern gefaßten

Streikbeschuß voll anzuerkennen

und den Kampf zu führen bis zur Erreichung der gestellten gerechten Forderungen. Die NSBO, Ulm fordert die gesamte national und sozial gerecht denkende Bevölkerung Ulms auf, diesen berechtigten Kampf mit allen Mitteln zu unterstützen.

Dringlichkeitsanträge der NS-Rathausfraktion

Die NS-Rathaus-Fraktion hat bereits am 19. September 1932 auf Grund des Erkenntnisses der unhaltbaren und schlechten Entlohnung der Pflichtarbeiter folgenden Antrag gestellt:

„Der Fürsorge-Ausschuß beschließt, die Entschädigung der Pflichtarbeiter für vierstündige Arbeitszeit wird von R.M. —30 auf R.M. 1.— erhöht.“

NSDAP. Stadtrats-Fraktion
gez.: Dreher, gez.: Bauer.“

Dieser Antrag wurde unverständlicher Weise zurückgestellt, nachdem es der Fürsorgeausschuß erst am 25. Oktober, also über 5 Wochen nach Antragstellung, für notwendig erachtete, überhaupt hierzu Stellung zu nehmen. Für die unerschul-

dete Not vieler Volkskreise scheint bei gewissen Stellen ein

„riesengroßes Verständnis“

zu herrschen.

Sofort nach Bekanntwerden des Streikbeschlusses richtete unsere Rathaus-Fraktion folgende Anträge an das Bürgermeisteramt:

1. „Die Fraktion der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei beantragt die sofortige Einberufung einer Gemeinderats-Sitzung. Grund: Behandlung der Dringlichkeitsanträge.“

Rat.-Soz. Gemeinderatsfraktion
Der Fraktionsführer:
gez.: W. Dreher, gez.: Bauer“.

Anmerkung: NSBO = Nationalsozialistische Betriebszellenorganisation, Arbeiterorganisation der NSDAP, ging 1935 in der Deutschen Arbeitsfront auf.